Mag. Christian Scheuerer
Richter des OLG Graz

Auf den guten Ton achten: Wie viel Polemik verträgt der Sachverständigenbeweis?

1. Einleitung: Relevanz des Themas

Im Erörterungsantrag des mit dem Inhalt des Gutachtens unzufriedenen Klägers wird der gewissenhafte Sachverständige mit den Attributen *„völlig unwissenschaftlich“* und *„stümperhaft“* kritisiert, woraufhin sich der Sachverständige in der darauffolgenden Erörterungstagsatzung zur Aussage hinreißen lässt, diese Ausführungen seien eine *„Sauerei“* und *„nur der fachlichen Inkompetenz des Klagevertreters geschuldet“*.

Solchen Situationen folgt schnell ein Ablehnungsantrag gegenüber dem Sachverständigen, wodurch das Verfahren ins Stocken geraten und schlimmstenfalls erheblich verzögert werden kann (etwa im Falle einer notwendigen Umbestellung des Sachverständigen). Für den Richter als Verhandlungsleiter stellt sich dabei die kommunikationstechnische Herausforderung, die Verhandlung auf den Boden der Sachlichkeit zurückzuholen und die Konfliktbeteiligten nötigenfalls mit den ihm zustehenden prozessrechtlichen Möglichkeiten maßzuregeln.

Mehrere Gründe lassen es notwendig erscheinen, das Problem polemischer und unsachlicher Argumente im Gerichtsverfahren zu beleuchten. Einerseits wurde das Problem aus dem Kreis der Sachverständigen artikuliert, woraufhin am 13. 6. 2023 ein aufschlussreicher interdisziplinärer Austausch im Rahmen eines gemeinsam vom OLG Graz und dem Hauptverband der Sachverständigen, Landesverband Steiermark und Kärnten, veranstalteten Seminars stattfand. Andererseits sollen die folgenden Zeilen einen Überblick dahin gehend verschaffen, an welche Spielregeln sich die am Verfahren Beteiligten zu halten haben und welche Konsequenz einem Regelbruch folgen kann. Der allenfalls bestehende Eindruck, Sachverständige würden unsachlicher Kritik quasi schutzlos ausgeliefert sein, soll widerlegt werden, womit bestenfalls ein Baustein gelegt wird, die Attraktivität der Sachverständigentätigkeit vor dem Hintergrund des **Mangels an Sachverständigen** zu erhöhen. Ein Gutachter sollte sich hinsichtlich seiner Tätigkeit als Gerichtssachverständiger nicht die Frage stellen: *„Warum soll ich mir das (noch) antun?“* Zuletzt könnte in der Richterschaft ein (eventuell fehlendes) Problembewusstsein geschaffen werden, dass Sachverständige, vor allem jene mit weniger Gerichtserfahrung, auf einen Schutz durch den Richter vertrauen, wenn sie harter Kritik ausgesetzt sind.

Dem Standpunkt des Verfassers als Zivilrichter entsprechend, wird das Thema mit **Blick auf das zivilgerichtliche Verfahren** beleuchtet. Zumal es sich um kein streng juristisches Thema handelt und dieses vielmehr allgemein die Kommunikation zwischen den handelnden Personen im System Gerichtsverfahren betrifft, haben die allermeisten Aussagen für alle Gerichtsverfahren Geltung.

Der Begriff *„Polemik“* wird landläufig als Synonym für unsachliche Argumentation und durchwegs negativ verstanden. Weil eine Begriffsklärung nicht Gegenstand dieses Beitrags ist, kann der Umstand, dass es sich dabei um eine rhetorische Methode handelt, welche durchwegs auch mit sachlichen Argumenten angewendet werden kann, dahingestellt bleiben. Wenn hier von *„polemischen Äußerungen“* die Rede ist, sind unsachliche, persönlich angriffige, unnötig ironische, sarkastische, übertreibende oder ähnliche Äußerungen gleichermaßen gemeint.

2. Berufs- und standesrechtlicher Rahmen

2.1. Vorbemerkung

Polemische oder unsachliche Äußerungen sind im Gerichtsverfahren vielfältig denkbar, je nachdem, wer sie tätigt und wie sie erfolgen, mündlich oder schriftlich. Obwohl theoretisch jede am Verfahren beteiligte Person solche Äußerungen erstatten kann, konzentrieren sich diese Ausführungen auf die drei Hauptakteure Richter, Rechtsanwälte (bzw Parteien) und Sachverständige.

2.2. Richter

§ 57 Abs 3 RStDG normiert die Pflicht des Richters, sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Rechtspflege sowie das Ansehen ihrer Berufsstände nicht gefährdet wird. Ein Verstoß gegen diese sehr pauschal gehaltene Pflicht (etwa durch unangemessene Äußerungen gegenüber Verfahrensbeteiligten) wird disziplinarrechtlich geahndet. In Art VI (Fairness) der sogenannten Welser Erklärung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter[1] findet sich eine Konkretisierung wie folgt:

*„Richterliche Unbefangenheit umfasst auch die Fähigkeit, eigene Vorurteile zu erkennen und auf die **Wirkung eigener Worte** und Handlungen auf andere zu achten. Wir begegnen Verfahrensbeteiligten sachlich, respektvoll und äquidistant und gewähren ihnen ausgewogen Gehör. Diskriminierende Haltungen und Äußerungen im Verfahren weisen wir bedingungslos zurück.“*

2.3. Sachverständige

§ 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG sieht als Voraussetzung für die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste die Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens vor, lit e leg cit allgemein die *„Vertrauenswürdigkeit“* des Sachverständigen. Mit dem gemäß § 5 SDG abzulegende Sachverständigeneid legt sich der Sachverständige die Verpflichtung auf, Befund und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft anzugeben. Nach § 10 Abs 1 Z 1 SDG droht der Entzug der Eigenschaft als allgemein und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind.

Die Standesregeln des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen[2] weisen Verhaltensregeln für die Arbeit an Gerichts- und Privatgutachten aus. Punkt 1.1. definiert den gerichtlichen Sachverständigen als unabhängiges, zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichts, der Staatsanwaltschaft bzw einer Verwaltungsbehörde und als solches Teil der Rechtspflege. Er hat sich sowohl bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Auftrag eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde als auch in seinem Beruf und außerhalb seiner Berufsarbeit vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Er hat die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. In Punkt 2.7. (Verhalten bei Erstattung von Befund und Gutachten) ist zu lesen, dass der Sachverständige bei seiner Arbeit stets höflich und geduldig aufzutreten hat und auch in seinem sprachlichen Ausdruck um Objektivität und Unparteilichkeit bemüht sein muss. Punkt 2.10.7. sieht im Zusammenhang mit der Befundaufnahme vor, dass Sachverständige zu objektiver, sachlicher und unparteilicher Vorgangsweise verpflichtet sind. Schließlich wird in Punkt 4.2. (Verhalten gegenüber anderen Sachverständigen) die Unzulässigkeit unsachlicher oder persönlich herabsetzender Kritik an anderen Sachverständigen und deren Leistungen normiert.

2.4. Rechtsanwälte

Gemäß § 9 Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Gemäß § 10 Abs 2 RAO ist er verpflichtet, durch **Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit** in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren.

In § 1 Abs 1 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)[3] finden sich die standesrechtlichen Grundprinzipien der Berufsausübung: *„Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als* ***Vertreter individueller Interessen*** *und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, unter Bindung an sein Gewissen und seine soziale Kompetenz beizustehen.“* Abs 2 dieser Bestimmung ergänzt unter anderem die Verpflichtung des Rechtsanwalts, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

3. Prozessrechtlicher Rahmen

Für das Gerichtsverfahren definiert das **Prozessrecht** den Rahmen des Zulässigen und gibt dem Richter eine ganze Werkzeugkiste in die Hand, um das Verfahren auf einem allseits sachlichen und konstruktiven Gleis zu führen, auch wenn durch polemische oder unsachliche Ausführungen Turbulenzen zu meistern sind.

Verletzt eine Partei in einer **schriftlichen Eingabe** durch beleidigende Ausfälle die Achtung des Gerichts oder beleidigt sie darin den Gegner, einen Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen oder Sachverständigen, kann über sie gemäß **§ 86 Abs 1 ZPO** eine **Ordnungsstrafe** verhängt werden. Der Regelungszweck dieser Bestimmung liegt in der Wahrung einer sachlichen und unpersönlichen Ausdrucksweise.[4] Strafbedroht ist nach dieser Bestimmung im Wesentlichen nur die Partei selbst, nicht hingegen deren Vertreter. Die (beleidigende oder unangemessene) Wortwahl des Rechtsanwalts in einem Schriftsatz kann allenfalls disziplinarrechtliche Folgen haben. Auch Sachverständige können nicht nach dieser Bestimmung mit einer Ordnungsstrafe belegt werden (etwa für eine Beleidigung gegenüber einen Rechtsanwalt).[5] Hingegen zählt der Sachverständige zu den nach dieser Bestimmung geschützten Personen. Verboten sind nach der Rechtsprechung ungebührliche Formulierungen, die eine Verletzung der dem Gericht bzw den Verfahrensbeteiligten geschuldeten Achtung darstellen. Das gilt auch für eine sachlich gerechtfertigte Kritik am Verhalten der vor Beleidigungen geschützten Personen, die ein zu billigendes Maß überschreitet und in beleidigende bzw ausfällige Form gekleidet ist.[6]

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Der Vorwurf der Bestechlichkeit des Sachverständigen, der deshalb ein falsches Gutachten erstattet habe: Die Behauptung, der Sachverständige habe eine Bestechung angenommen und deshalb ein falsches Gutachten erstellt, ist ein derart gravierender Vorwurf, der jedenfalls geeignet ist, zumindest eine Ordnungsstrafe nach sich zu ziehen.[7]
- Ausführungen eines Vaters in einem Pflegschaftsverfahren, wobei den Sachverständigen mehrmals präpotentes Verhalten, Weltfremdheit und gegenseitige Absprachen vorgeworfen wurden; ihre Gutachten seien unrichtig und falsch oder absurd. Diese Ausführungen rechtfertigten eine Ordnungsstrafe von € 300,–.[8]
- Ausführungen einer Partei in einem außerstreitigen Verfahren über die Beitragsfestsetzung nach dem WRG: Die Bezeichnung des Sachverständigen als *„mafiösen Falschgutachter“* entbehrt jeglicher sachlicher Kritik und inhaltlicher Auseinandersetzung mit dem erstatteten Gutachten und ist als beleidigend im Sinne des § 86 ZPO zu werten.[9]
- Vorwürfe eines Vaters in einem Unterhaltsstreit (er ist Facharzt für Chirurgie) gegenüber den Vorinstanzen in einem Rekurs an den OGH: neurotische Persönlichkeitsstörungen, paranoide Gedankengänge, Amtsmissbrauch auf Kosten eines unschuldigen Staatsbürgers, Befangenheit, Minderintelligenz, Unprofessionalität, Inkompetenz etc. Der OGH verhängte aufgrund dieser schriftlichen Äußerungen eine weitere Ordnungsstrafe über € 1.450,– (nachdem der Betroffene im Vorfeld bereits mehrmals mit Ordnungsstrafen belegt wurde).[10]

Gemäß **§ 86a ZPO** kann das Gericht Schriftsätze, die beleidigende Äußerungen enthalten, nach einem Verbesserungsversuch zurückweisen. Diese Bestimmungen wurde 2011 eingeführt, um immer häufiger vorkommenden beleidigenden Ausfällen in Schriftsätzen zu begegnen. Der Gesetzgeber gab dem Richter damit ein meines Erachtens wirksames Instrument in die Hand, von dem gegebenenfalls unbedingt Gebrauch zu machen ist. Sollte etwa ein Gutachtenserörterungsantrag beleidigende Ausführungen gegenüber dem Sachverständigen enthalten, sollte der Richter diesen Schriftsatz nicht zulassen. Solche Erörterungsanträge, die meist Fragen an den Sachverständigen enthalten, sollten diesem nicht ungefiltert zur Beantwortung der Fragen übermittelt werden. Vielmehr wird das Gericht den Verfasser dazu aufzufordern haben, seinen Schriftsatzes ohne Beleidigungen erneut einzubringen. Wird diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, kann der Schriftsatz zurückgewiesen werden.

In **§§ 197 ff ZPO** finden sich die Regeln über die sogenannte **Sitzungspolizei**, welche vom (vorsitzenden) Richter ausgeübt wird. Es geht um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung **während der Verhandlung**. Von der Sitzungspolizei sind nicht nur die Prozessparteien (§ 198 Abs 3 ZPO) und deren Vertreter im Prozess (§ 200 ZPO) betroffen, sondern auch die Nebenintervenienten, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sowie auch die Zuhörer in der Verhandlung oder generell jedermann, der eine Verhandlung (etwa bei einem Lokalaugenschein) unbotmäßig stört. Drei verschieden gewichtige Ordnungswidrigkeiten sind zu unterscheiden:

- Das unangemessene Betragen (§§ 197 und 198 ZPO): In Betracht kommen etwa Zwischenrufe, übertriebene Äußerungen von Beifall oder Missbilligung, aber natürlich auch aggressives Verhalten. Als Konsequenz hat der Richter den Störer zur Ordnung zu ermahnen. § 198 Abs 2 bis 4 ZPO ordnet als gravierendste Folge des unangemessenen Betragens an, dass der Störer von der Verhandlung entfernt werden kann. Wird ein Sachverständiger derart von der Verhandlung entfernt, verliert er damit seinen Anspruch auf die Gebühr bzw es bleibt ihm bloß ein Anspruch auf die der nicht vollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr (§ 25 Abs 3 GebAG). Nach *Iby* droht nicht automatisch eine Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, weil ein auch wiederholtes unangemessenes Betragen in einer Verhandlung keinen der Entziehungstatbestände des § 10 Abs 1 SDG verwirkliche. Nur in ganz krassen Fällen (beispielsweise bei wiederholten untolerierbaren Ausfällen in mehreren Verhandlungen) könnte die Vertrauenswürdigkeit (§ 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG) wegfallen.[11]
- Die gröbere Ungebühr (§ 199 Abs 1 ZPO): Dabei muss es sich um eine gravierendere Störung handeln. Die Äußerung, der Sachverständige habe sich bei der Befundaufnahme wie ein junger Hahn benommen, wurden als gröbere Ungebühr beurteil.[12] Als Konsequenz einer gröberen Ungebühr ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe von bis zu € 2.000,– vorgesehen. Außerdem kann der Störer auch wegen einer gröberen Ungebühr nach § 198 Abs 2 ZPO behandelt, also von der Verhandlung entfernt werden.
- Ein Störer, der sich den zur Erhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Gerichts widersetzt, verwirklicht die dritte und gravierendste Stufe der Ordnungswidrigkeiten. Über ihn kann bis zu drei Tage Ordnungshaft verhängt werden (§ 199 Abs 2 ZPO), was theoretisch auch den widersetzlich störenden Sachverständigen treffen kann.

Als Grundsatz hat aber stets zu gelten, dass über Rechtsanwälte gemäß § 200 Abs 3 ZPO keine Ordnungsstrafen verhängt werden können, weil diese dem Disziplinarrecht für Rechtsanwälte unterliegen. Die strengste dem Gericht gegen den Rechtsanwalt mögliche Maßnahme ist gemäß § 200 Abs 2 ZPO die (endgültige) Entziehung des Wortes samt Aufforderung an die Partei, einen anderen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine vorübergehende Maßnahme, sondern der Prozessbevollmächtigte wird auf Dauer vom Verfahren ausgeschlossen.[13]

Die beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Sitzungspolizei werden in der Regel dann notwendig, wenn es bereits zu einer Eskalation gekommen ist. Weit wichtiger sind daher die in **§ 180 ZPO** normierten Prozessleitungsbefugnisse des (vorsitzenden) Richters, durch deren geschickte und umsichtige Anwendung es erst gar nicht zu einer Eskalation kommt.

§ 180 Abs 1 ZPO lautet: *„Der Vorsitzende eröffnet,* ***leitet*** *und schließt die Verhandlung, er* ***erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen****, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, die zum Zweck der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidung des Senates."*

Als **praxisbewährter Grundsatz** gilt: Füllt der Richter die ihm von der ZPO zuerkannte starke Verhandlungsleitungsrolle entsprechend aus, wird den übrigen Beteiligten kommunikationstechnisch wenig Raum für unbedarfte oder bewusste unsachliche Argumente bleiben.

Die Ordnung des Verfahrens verlangt es, dass stets nur eine Person am Wort ist. Fragestellungen oder sonstiges Dazwischenreden zu Zeiten, während der Verhandlungsleiter selbst spricht oder einem anderen Verfahrensbeteiligten das Wort erteilt und diesem noch nicht entzogen hat, sind verpönt, verzögern den Verhandlungsfortgang und schaden der Würde des Gerichts; sie sind gegebenenfalls mit den Mitteln der Sitzungspolizei zu ahnden. Von der Möglichkeit der Entziehung des Wortes sollte aber nur sparsamst, wenn überhaupt, Gebrauch gemacht werden, weil sie in einem Spannungsverhältnis zum rechtlichen Gehör und zum Grundsatz des *fair trial* steht. Die Entziehung des Wortes kommt in Betracht, wenn eine Partei versucht, die Verhandlung, wie sich § 180 Abs 3 ZPO ausdrückt, *„auf unerhebliche Nebenverhandlungen auszudehnen"*, also nicht zur Sache vorzubringen. Die Entziehung des Wortes kann auch als eine der zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Verfügungen angesehen werden, die § 197 ZPO als Maßnahmen der Sitzungspolizei zulässt.

In Bezug auf das vorliegende Thema rückt die Gutachtenserörterungstagsatzung ins Zentrum. Zu achten ist darauf, sich als Richter nicht zurückzulehnen und das Spielfeld den Rechtsanwälten und dem Sachverständigen zu überlassen. Der Richter sollte die Erörterungsbedürftigkeit des Gutachtens im relevanten Umfang selbst erkennen und – nicht erst über Befragen der Parteien – auf die Schlüssigkeit des Gutachtens hinwirken.

Eine Debatte zwischen Rechtsanwälten und dem Sachverständigen hat nicht stattzufinden, schon deshalb, weil der in aller Regel nicht sachverständige Rechtsanwalt keine fachliche Diskussion mit dem Sachverständigen führen kann. Daher sind solche Situationen zu unterbinden.

Die starke Stellung des (vorsitzenden) Richters spiegelt sich insbesondere in § 289 Abs 1 ZPO wider. Demnach können Parteien bei der Beweisaufnahme zugegen sein und **durch den Richter Fragen** an Zeugen oder Sachverständigen stellen lassen – soweit die theoretische Grundregel. Nur mit Zustimmung des Richters können nach dieser Bestimmung die Parteien(vertreter) Fragen direkt stellen – soweit zur gelebten Praxis. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang § 289 Abs 1 letzter Satz ZPO: *„Fragen, welche dem Richter unangemessen erscheinen, hat er zurückzuweisen."* Von dieser Möglichkeit wird der mutige Richter Gebrauch machen, wobei die Unangemessenheit einer Frage wohl anzunehmen ist, wenn sie in ungehöriger, insbesondere beleidigender Form gestellt wird.[14]

Mit diesen Maßnahmen lässt sich eine Gutachtenserörterungstagsatzung gut bewältigen, weil der Richter, sobald er erkennt, dass die Parteien(vertreter) von ihrer Aufgabe, sachliche Fragen an den Sachverständigen zu stellen, abweichen (etwa indem sie den Sachverständigen in eine fachliche Diskussion verwickeln oder sonst unsachliche Äußerungen kundtun), das direkte Fragerecht an sich ziehen wird. Die Parteienvertreter sind aufzufordern, ihre Fragen zunächst dem Richter zu nennen, damit dieser die Fragen – soweit überhaupt relevant – an den Sachverständigen stellen wird. Indem der Richter durch diese Vorgehensweise wie ein Filter wirkt und die Parteienvertreter in der Regel keine polemischen oder unsachlichen Fragen an den Richter übergeben werden, führt dies im Idealfall zu einer Deeskalation.

4. Zum richtigen Rollenverständnis der Beteiligten (auch des Sachverständigen)

4.1. Vorbemerkung

Für das vorliegende Thema erscheint das Rollenverständnis wiederum folgender Beteiligter relevant: Richter, Sachverständiger und Rechtsanwalt.

4.2. Richter

Der Richter leitet das Verfahren, indem er bezogen auf das vorliegende Thema schriftliche Eingaben der Parteien (etwa schriftlich formulierte Fragen an den Sachverständigen) auf deren Relevanz und Angemessenheit sichtet und nicht ungefiltert dem Sachverständigen zur Beantwortung übermittelt. Bestenfalls wird der Sachverständige daher nicht unmittelbar mit unsachlichen oder polemischen Argumenten konfrontiert, sondern es fand davor bereits eine Intervention durch den Richter statt. Meines Erachtens bietet sich bei unangemessenen (weil unsachlichen oder polemischen) Fragen an den Sachverständigen an, diesem mitsamt dem Auftrag zur Fragenbeantwortung etwa folgende Note zu übermitteln: *„Die Frage x wird vom Gericht als unsachlich und daher unangemessen angesehen, was mit dem Klagevertreter erörtert werden wird. Zur vom Klagevertreter relevierten Thematik erhalten sie den Auftrag, folgende vom Gericht dazu formulierte Frage zu beantworten: ..."* Natürlich spricht auch nichts gegen einen unmittelbaren Kontakt zwischen Richter und Sachverständigen, im Zuge dessen der Richter dem Sachverständigen mitteilen wird, dass er die Unangemessenheit der Frage erkannt hat. Für den Sachverständigen bleibt so keine Notwendigkeit, selbst darauf reagieren zu müssen.

Während der mündlichen Verhandlung (etwa während der Erörterungstagsatzung) wird der Richter die für die Aufklärung des Sachverhalts nicht relevanten oder unangemessenen Fragen nicht zulassen (§ 289 Abs 1 ZPO) und allenfalls im Rahmen der Sitzungspolizei Maßnahmen setzen. Den renitenten Parteien(Vertretern) wird er das direkte Fragerecht entziehen.

4.3. Sachverständiger

Der Sachverständige ist durch eine Doppelstellung gekennzeichnet: Er ist einerseits eines der fünf klassischen Beweismittel der ZPO, andererseits Gehilfe oder Mitarbeiter des Gerichts. Er ist objektiver und neutraler Dritter an der Seite des Richters.

In der Praxis nimmt der Sachverständige in sachverhaltsgeprägten Verfahren eine meist entscheidende Rolle ein. Sein Gutachten unterliegt zwar stets der freien Beweiswürdigung des Richters. Die Rechtsprechung betont daher auch zu Recht, dass es dem Richter keineswegs verwehrt sei, einem Sachverständigengutachten keinen Glauben zu schenken, wenn dafür entweder schon die allgemeine Lebenserfahrung des Richters oder aber seine eigenen Fachkenntnisse ausreichen.[15] In aller Regel bleibt aber für die richterliche Beweiswürdigung mangels entsprechenden Fachwissens des Richters wenig Spielraum.

Oft wird der Sachverständige bis zu jenem Zeitpunkt, in dem er seine Meinung zu den an ihn gestellten Fragen offenlegt, was in der Regel mit der Gutachtenserstattung erfolgt, allseits mit Wohlwollen behandelt. Dies ist eine Folge der großen Bedeutung des Sachverständigen für den Ausgang des Verfahrens. Die Parteien werden daher gegenüber dem Sachverständigen ihren Mitwirkungspflichten üblicherweise nachkommen, das heißt, den Zugang zu Befundstellen ermöglichen oder angeforderte Urkunden übermitteln.

Dies sollte sich der Sachverständige dahin gehend zunutze machen, indem er sich im Vorfeld der Gutachtenserstattung, also insbesondere im Zuge der Befundaufnahme oder während der Einvernahmetagsatzung, in welcher Parteien und Zeugen in Anwesenheit des Sachverständigen befragt werden, nicht in die Karten schauen lässt. Insbesondere sollte er sich nicht dazu hinreißen lassen, bei der Befundaufnahme in Abwesenheit des Richters Fragen der Rechtsanwälte (zB zu seiner Einschätzung der Sachlage) zu beantworten.

Manch ein gerichtsunerfahrener Sachverständige wird sich wundern, wie schnell es geht, vom allseits Gemochten zum Ziel mitunter sehr harter Kritik zu werden. Auch dies ist eine Folge der faktisch wichtigen Stellung des Sachverständigen im System des Zivilverfahrens. Seine exponierte Stellung hängt aber auch damit zusammen, dass sein schlüssiges Gutachten nur eingeschränkt bekämpfbar ist, weil nach ständiger Rechtsprechung ein gegenläufiges Privatgutachten eine bloße Urkunde darstellt und Widersprüche dazu nicht einmal aufgeklärt werden müssen.[16] Der in einem Urteil festgestellte Sachverhalt ist daher, soweit er sich auf ein (wenn auch unrichtiges) Sachverständigengutachten stützt, nur schwer bekämpfbar.

Weil es der Sachverständige in den allermeisten Fällen nicht beiden Parteien recht machen kann, ist seiner Rolle immanent, dass er kritisiert wird. An dieser Stelle ist aber zu erwähnen, dass eine Vielzahl der Verfahren völlig konstruktiv verläuft, auch wenn das Gutachten klar zu Ungunsten einer Partei ausgeht und der Sachverständige daher nicht notwendigerweise immer fachlich hinterfragt wird.

Jedenfalls **muss** der Sachverständige sein Gutachten erörtern und kann mündlich zu seinem Gutachten befragt werden. Das in § 289 Abs 1 ZPO vorgesehene Fragerecht stellt ein zentrales Prozessrecht der Parteien dar, von dem die Parteien(vertreter) in aller Regel auch Gebrauch machen.

4.4. Perspektivenwechsel: Die Sicht des Rechtsanwalts

§ 9 Abs 1 RAO rechtfertigt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich alle sachlichen, durch eine entsprechende Information des Mandanten gedeckten Äußerungen des Rechtsanwalts, die er für die Durchsetzung der Ansprüche seiner Partei für dienlich erachtet, mögen damit auch schwere Vorwürfe gegen den Gegner oder Dritte verbunden sein. Darüber hinausgehende, der Anspruchsdurchsetzung nicht dienliche beleidigende, polemische oder sonst unsachliche Äußerungen und Ausfälle widerstreiten jedoch den Gesetzen.[17]

Die Grenzen zwischen zulässigen Angriffs- und Verteidigungsmitteln im Sinne des § 9 RAO und disziplinarrechtlich relevanten Formulierungen sind dort zu ziehen, wo sachliche – wenn auch heftige – Kritik verlassen wird und in pauschalierende Polemik übergeht. Jedenfalls unzulässig ist sie, wo sie zur ungerechtfertigten Beleidigung wird.[18]

Dass der Rechtsanwalt parteiisch agiert und stets das beste Ergebnis für seine Partei erreichen möchte, entspricht der allgemeinen Erwartung an ihn. Er wird sein Handeln im Prozess zur Erreichung dieses Ziels anpassen. Dieser – der Rolle des Rechtsanwaltes immanente – Opportunismus bringt es mit sich, dass er sich in der Regel – wie bereits ausgeführt – nicht grundlos gegen einen Sachverständigen stellt und daher bis zu jenem Zeitpunkt, in dem er mit einem für seinen Standpunkt ungünstigen Gutachten konfrontiert ist, dem Sachverständigen wohlwollend gegenüberstehen wird.

Welche Handlungsoptionen hat der Rechtsanwalt im Falle eines für seinen Mandanten ungünstigen Gutachtens?

- Er anerkennt den Inhalt des Gutachtens und wird keine Fragen an den Sachverständigen haben. Diese Variante kommt erfahrungsgemäß selten vor.
- Er bekämpft das Gutachten halbherzig im Wissen, dass er gegen die im Gutachten vertretene Ansichten

keine stichhaltigen Argumente ins Treffen führen kann. Ein Gutachtenserörterungsantrag wird zwar erfolgen; soweit darin Fragen an den Sachverständigen formuliert werden, werden sie vermutlich vom Sachverständigen leicht zu beantworten sein. Diese Konstellation kommt häufiger vor.

- Der Rechtsanwalt beabsichtigt, das Gutachten ernsthaft zu bekämpfen, und wird dabei entweder einen konstruktiven oder – wie ich es bezeichnen würde – destruktiven Weg wählen.

Der Gutachtenserörterungsantrag wird in diesem Sinne entweder versuchen, durch harte sachliche Kritik, allenfalls mit Unterstützung eines gegenläufigen Privatgutachtens, der subjektiven Wahrheit der Partei zum Durchbruch zu verhelfen (der konstruktive Weg). Dieser Idealfall wird durch fachlich fundierte Fragen an den Sachverständigen und einer Erörterungstagsatzung auf hohem fachlichen Niveau geprägt sein. Der Rechtsanwalt kann am Boden der Sachlichkeit versuchen, das Gutachten durch das Aufzeigen von Fehlern, Unzulänglichkeiten und Widersprüchen zu erschüttern.

Er kann aber auch versuchen, solche Widersprüche oder Unzulänglichkeiten bewusst erst zu erzeugen (der destruktive Weg). Beliebt sind dabei etwa redundante Fragen, womit versucht wird, widersprüchliche Aussagen des Sachverständigen zur selben Fragestellungen zu provozieren. Soweit dies sachlich geschieht und der Richter die redundante Fragestellung nicht unterbindet, weil er die Redundanz der Fragen mangels Fachwissens unter Umständen auch nicht erkennt, wird der Sachverständige diese Fragen bestenfalls gelassen beantworten; schlechtestenfalls wird er sich provoziert fühlen und unangemessen antworten. Es bietet sich an, als Sachverständiger den Richter auf die wiederholte Fragestellung hinzuweisen, sodass dieser entsprechend einschreiten kann.

Als Steigerungsform der – in Bezug auf das Verfahren – destruktiven Vorgehensweise kommt es vor, dass Parteien(vertreter) versuchen, den Sachverständigen aus dem Verfahren „rauszuschießen". Dies kann durch gezieltes Provozieren mit polemischen oder unsachlichen Äußerungen oder Fragestellungen geschehen, womit der Kern des vorliegenden Themas erreicht ist. Ziel dieses Vorgehens ist es, den Sachverständigen zu unbedarften Äußerungen zu verleiten um damit einen Grund zu erreichen, ihn ablehnen zu können.

Fälle von polemischen oder unsachlichen Fragen an den Sachverständigen, welche bewusst keine weiteren Ziele verfolgen, etwa durch eine unzufrieden Partei selbst oder einen leidenschaftlichen Parteienvertreter, können schließlich auch vorkommen.

Die Klagsdrohung und als Steigerung die Klagsführung gegen den Sachverständigen stellen schließlich wohl die höchste Steigerungsform dar, um den unliebsamen Sachverständigen aus dem Verfahren zu bekommen. Äußerungen von Rechtsanwälten gegenüber einem Sachverständigen (etwa zu Beginn einer Verhandlung) dahin gehend, dass er ihn, sollte er bei seinem Gutachten bleiben, im Auftrag seines Mandanten klagen wird müssen, das wolle er ihm gleich zu Beginn sagen, sind dem Autor bekannt.

5. Richtiges Handeln ist gefragt

Welche Handlungsoptionen dem Richter zur Verfügung stehen, wurde bereits erläutert.

Für den Sachverständigen gilt es, auf unangemessene Fragen oder Äußerungen der Parteien(vertreter) richtig zu reagieren. Meines Erachtens erleichtert dem Sachverständigen das Wissen um die möglichen Motivlagen hinter derartigen Äußerungen, möglichst gelassen zu bleiben. Der Sachverständige agiert im Zivilprozess in einem komplexen System, welches mit unterschiedlichsten Interessen belegt ist. So ist der Richter an einem möglichst aufgeräumten Verfahren interessiert und wird über möglichst klare und prägnante Antworten des Sachverständigen froh sein. Der Rechtsanwalt hat ausschließlich die Interessen des Mandanten zu vertreten, für welchen ein Gerichtsverfahren wiederum in der Regel ein außerordentliches Ereignis darstellen wird. Rechtsanwälte sind oft daran interessiert, den Sachverhalt zu verbreitern und in Bezug auf den Sachverständigenbeweis zum Teil nicht relevante Fragen an den Sachverständigen zu richten. Es liegt dabei wieder am Richter, nur jene Fragen an den Sachverständigen zuzulassen, welche für ihn rechtlich relevant erscheinen. Wenn schließlich bewusste Provokationen hinzukommen, gilt es, eine Eskalation zu vermeiden.

Als Grundsatz hat zu gelten: Lassen Sie sich als Sachverständiger nicht provozieren. Lassen Sie sich vom Richter helfen!

Sollte der Richter eine aus Sicht des Sachverständigen unangemessene Frage dennoch zulassen, ist der Sachverständige verpflichtet, diese zu beantworten. Eine polemische Reaktion des Sachverständigen ist unbedingt zu vermeiden.

Kommt es infolge einer unangemessenen Reaktion des Sachverständigen zu einem Ablehnungsantrag der Partei und wird diesem in der Folge stattgegeben, wird das bis dahin allenfalls bereits erstattete Gutachten unbrauchbar. Die Tätigkeit des Sachverständigen wird dann in der Regel aus seinem Verschulden unterbleiben, wodurch er seinen Gebührenanspruch zur Gänze verlieren wird (§ 25 Abs 3 GebAG).

Wie regieren auf eine Klagsdrohung durch die Partei bzw deren Vertreter? Die Kenntnis über die Rechtslage ist dabei dienlich:

Es ist allgemein anerkannt, dass das Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege der Geltendmachung von Haftungsanprüchen aufgrund eines behauptetermaßen unrichtigen Gutachtens sowie Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen (denkbar wäre die auf § 1330 ABGB gestützte Forderung, der Sachverständige habe die kreditschädigende Behauptung zu unterlassen, der beklag-

te Werkunternehmer arbeite nicht *lege artis*) gegen einen gerichtlich bestellten Sachverständigen entgegensteht.[19] Vereinfacht gesagt: Der Sachverständige kann während des Verfahrens nicht geklagt werden. Dass er danach aufgrund eines unrichtigen Gutachten sehr wohl haften kann, und zwar – anders als der Amtssachverständige als Organ im Sinne des § 1 Abs 2 AHG – den Prozessparteien nach ständiger Rechtsprechung unmittelbar und persönlich,[20] sollte den Sachverständigen nicht beunruhigen. Die Haftung als gerichtlich bestellter Sachverständiger unterscheidet sich im Wesentlichen nämlich nicht von jener als Privatgutachter. Es sollte allgemein bewusst sein, dass es im Falle eines unrichtigen Gutachtens nach allgemeinem Schadenersatzrecht zu einer Haftung kommen kann, wenn die weiteren Voraussetzungen (insbesondere ein Verschulden des Sachverständigen) vorliegen.

Der Sachverständige sollte sich daher bei einer Klagsdrohung nicht einschüchtern lassen und diese dem Richter melden. Dieser wird sich, sollte die Äußerung von einem Rechtsanwalt getätigt worden sein, wohl eine Meldung an die disziplinarrechtlich zuständige Rechtsanwaltskammer überlegen.

Unangemessene Äußerungen von Parteien(vertretern) hat das Gericht – wie bereits ausgeführt – zu unterbinden. Denkbar ist es, dass solche Äußerungen außerhalb des Gerichtsverfahrens fortgesetzt werden (etwa nach Beendigung des Verfahrens). Dagegen kann sich der Sachverständige natürlich zur Wehr setzen, wenn diese Äußerungen zB kreditschädigend oder ehrbeleidigend sind. Unterlassungs- und Widerrufsansprüche gegen den Äußernden nach § 1330 ABGB sind denkbar. Der OGH bejahte solche Ansprüche im Hinblick auf den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit und Parteilichkeit in seiner Entscheidung vom 20. 2. 2014, 6 Ob 12/14d, bereits, und zwar unter anderem mit folgenden Argumenten: *„Die Vorgangsweise der beklagten Partei, ohne nähere Anführung von Begleitumständen, die dem Leser eine entsprechende Einschätzung ermöglichten, der klagenden Partei pauschal ‚Unwissenschaftlichkeit' ihrer Gutachten zu unterstellen, bedeutet ... eine schwere Beeinträchtigung der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs der Klägerin, die diese nicht hinnehmen muss. Am Schutz gerichtlicher Sachverständiger vor derartigen unsachlichen Anwürfen besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse, wäre es doch anderenfalls schwierig, in heiklen Fällen überhaupt geeignete Sachverständige zu finden. Völlig zu Recht hat das Berufungsgericht den Vorwurf der Parteilichkeit gegenüber der Klägerin als besonders schwerwiegend betrachtet, zielt er doch direkt und unmittelbar in den Kernbereich der Funktion des Gerichtssachverständigen, diesem entsprechendes Erfahrungswissen zu vermitteln."*

6. Welche Äußerungen (auch gegenüber dem Sachverständigen) sind zulässig, welche nicht?

Die Grenze des Zulässigen bildet – wie bereits ausgeführt – einerseits das Berufs- bzw Standesrecht und andererseits das Prozessrecht. Zweiteres kann zwar wiederholte unangemessene Äußerungen unterbinden, oft ist das Ziel der Provokation aber schon durch die einmalige Äußerung erreicht. In der zum Disziplinarrecht überschaubaren Rechtsprechung (der OGH ist bei Rechtsanwälten letzte disziplinargerichtliche Instanz) finden sich einige Beispiele, welche ein gewisses Gefühl vermitteln sollen, welche Äußerungen vor Gericht für Rechtsanwälte und Sachverständige unzulässig sind, wobei es dabei großteils um Äußerungen gegenüber Dritten oder dem Gericht ging, die aber dennoch anschaulich sind:

Unzulässig waren zB:

- OGH 5. 11. 1990, Bkd 127/89: Der von einem Rechtsanwalt gegenüber einer juristischen Person erhobenen beleidigenden Vorwurf eines *„sozialistisch geführten Pleitebetriebs"*.
- OGH 22. 6. 1998, 16 Bkd 5/98: Der Vorwurf eines Rechtsanwalts gegenüber einem Richter der mangelnden Eignung für den Richterberuf.
- OGH 9. 12. 2002, 9 Bkd 3/02: Der Vorwurf eines Rechtsanwalts, die Behauptungen der Gegenseite näherten sich dem Prozessbetrug.
- OGH 16. 10. 2006, 16 Bkd 5/06: Äußerung gegenüber der Richterin *„Wenn Sie überhaupt in der Lage sind, bis drei zu zählen"* während der Streitverhandlung.
- OGH 11. 11. 2014, 23 Os 1/14s: Wenn der Rechtsanwalt als Vertreter in der Berufung ausführte, das Erstgericht erkenne in unrichtiger rechtlicher Beurteilung nicht, dass dem Beklagten (Sachverständigen) *„ein Verstoß gegen die Warnpflicht anzulasten ist, wenn er einen unzureichenden Gutachtensauftrag blind bzw hirnlos oder hirnlos anmutend perfiziert"*. Aus der Begründung des OGH: Der Inhalt der inkriminierten Äußerung bestehe in einer Verhöhnung und Verspottung des Sachverständigen; Äußerungen, durch die der Adressat der Lächerlichkeit ausgesetzt und in seinen beruflichen Fähigkeiten als minderwertig dargestellt wird, sind schon aufgrund der von einer inhaltlichen Kritik losgelösten Intention der Herabsetzung weder unter dem Blickpunkt gewissenhafter Vertretung noch unter jenem der Meinungsfreiheit gerechtfertigt und daher stets als disziplinär zu werten.
- OGH 27. 6. 2022, 28 Ds 10/21s: Eine gegenüber dem im Verfahren bestellten gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen (der offenkundig aus dem Ausland oder einem fremden Kulturkreis stammte) getätigte Äußerung *„Ein Gerichtsverfahren ist bei uns eine ernste Sache"* stellt eine zumindest unterschwellig rassistische Äußerung dar.

Zulässig war hingegen:

- OGH 25. 9. 2006, 6 Bkd 1/06: Bezeichnung des Vorbringens des Gegenanwalts im Wiedereinsetzungsantrag als *„peinliches Lamento"*.

Allgemein hat für den Rechtsanwalt zu gelten:

- OGH 14. 7. 2020, 20 Ds 4/20y: *„Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind in diesem Zusammenhang dann überschritten, wenn die Äußerung unter dem Gesichtspunkt des Sachlichkeitsgebots schon per se nicht geeignet ist, ihrem Zweck zu dienen. Deshalb sind eine* ***pauschalierende Polemik sowie beleidigende und unsachliche Äußerungen*** *ungeeignet, dem (berechtigten) Anliegen der Rechtsverfolgung zum Durchbruch zu verhelfen. Auch unsachliche Äußerungen, die darauf abzielen, den Adressaten herabzusetzen oder lächerlich zu machen, verfehlen das berechtigte Ziel der Rechtsverfolgung. Das Gleiche gilt für Äußerungen, die von persönlicher Animosität geprägt sind und regelmäßig inhaltlich nichts für den vertretenen Standpunkt beitragen ... Anliegen sollen demnach* ***emotionsfrei*** *(sine ira et studio) und mit sachorientierten Argumenten vorgetragen werden. Schließlich ist von einem Anwalt wegen seiner Bildung und vor allem wegen seiner Tätigkeit in der Rechtspflege zu verlangen, dass er sich eines* ***sachlichen und korrekten Tons*** *auch wirklich bedient sowie beleidigende, ins Persönliche gehende und unsachliche polemische Äußerungen unterlässt. Das gilt selbstverständlich auch für Ablehnungsanträge.“*

Beispiel für eine unangemessene Reaktion eines Sachverständigen:

- OLG Frankfurt 20. 8. 2021, 17 W 16/21: Wenn ein Arzt als Sachverständiger vor Gericht angemessene inhaltliche Kritik an seinem Gutachten als *„unmoralisch“* bezeichnet, besteht Grund zur Besorgnis einer Befangenheit.

Scharfe Äußerungen des Sachverständigen im Rahmen seiner Stellungnahme zu einem Ablehnungsantrag sind unbedingt zu vermeiden – genau das will der Ablehnungswerber unter Umständen erreichen: zB dass sich der Sachverständige nicht mit unsachlichen Fragen schikanieren lasse; dass der Ablehnungswerber offenbar keine sachlichen Gründe gegen sein Gutachten finde und nun auf diese Weise versuche, ihn mittels falscher Behauptungen loszuwerden; das Antworten mit einer ausführlichen Stellungnahme, in der die Befähigung und persönliche Integrität des Privatgutachters in kräftigen Formulierungen angegriffen wird.

7. Resümee

Das Gerichtsverfahren soll Konflikte befrieden. Es bietet Raum für Kontroverse. Der Streit wird im Rahmen des Regelwerks des Gerichtsprozesses entschieden. Für viele Parteien stellt er eine emotionale Ausnahmesituation dar. Den berufsbedingt an diesem Verfahren Beteiligten, allen voran Richtern und Rechtsanwälten, kommt die Aufgabe zu, sachlich und ohne persönliche Emotion zu agieren. Dies gilt auch für den Sachverständigen als Gehilfen des Richters.

Die hohe faktische Bedeutung des Sachverständigen bringt es mit sich, dass er zwar Ziel mitunter harter Kritik ist, aber auch eine ungemein verantwortungsvolle Rolle im Verfahren einnimmt.

In aller Regel werden Prozesssituationen, in welchen Sachverständige mit unangemessenen Mitteln angegriffen werden, nicht vorkommen. Sie sind aber nicht auszuschließen und sollten dann durch den Richter abgestellt und vom Sachverständigen mit Gelassenheit zur Kenntnis genommen werden. Das Verstehen, welche Motive der Parteien(vertreter) hinter unangemessenen Methoden stehen, hilft dabei.

Der Mangel an Sachverständigen lässt es umso notwendiger erscheinen, dass Richter unangemessenes Agieren gegen Sachverständige unverzüglich abstellen, damit die Sachverständigentätigkeit erstrebenswert bleibt. Insoweit kann es nicht schaden, auch in der Richterschaft ein Problembewusstsein zu schaffen.

Anmerkungen:

1 Online abrufbar unter https://richtervereinigung.at/ueber-uns/ethikerklaerung.

2 Online abrufbar unter https://www.gerichts-sv.at/standesregeln.

3 Online abrufbar unter https://www.oerak.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RL-BA/RL-BA_2015_29092023.pdf.

4 RIS-Justiz RS0036327 (T1).

5 *Konecny/Schneider* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 86 ZPO Rz 11; OGH 15. 7. 1998, 3 Ob 184/98z.

6 RIS-Justiz RS0036332.

7 LGZ Wien 12. 11. 2003, 45 R 367/03h, EFSlg 105.739.

8 LGZ Graz 1 R 55/23z.

9 OLG Linz 4 R 33/20f.

10 OGH 8. 9. 2009, 10 Ob 44/09g.

11 *Iby* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 198 ZPO Rz 17.

12 OLG Innsbruck 14. 10. 1998, 3 R 176/98a, SV 1999, 37.

13 *Iby* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 200 ZPO Rz 7.

14 *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 184 ZPO Rz 8.

15 RIS-Justiz RS0043391.

16 RIS-Justiz RS0040592.

17 RIS-Justiz RS0072230.

18 RIS-Justiz RS0055897 (T5).

19 RIS-Justiz RS0031981.

20 RIS-Justiz RS0026360; RS0026319.

Korrespondenz:
Mag. Christian Scheuerer
Oberlandesgericht Graz
Marburger Kai 49, 8010 Graz